

Vereins-Anzeiger

Organ des

Verbandes der Maler, Lackierer, Anstreicher, Tüncher und Weißbinder

sowie der freien eingeschriebenen Hilfskasse Nr. 71 vorstehender Gewerbe.

Nr. 4

Erscheint als Sonnabend.
Abonnementpreis Mk. 1.50 pro Quartal.
Redaktion und Expedition: Hamburg 25,
Glaus Großstraße 1. Fernspr. 5, 8248.

Hamburg,

Sonnabend, 25. Januar 1913.

Anzeigen kosten die fünfgelaltene Non-
parallele oder deren Raum 50 Pfg.
(der Betrag ist stets vorzuer einzulösen).
Verbandsanzeigen kosten 25 Pfg. die Zeile.

27. Jahrg.

Die Forderungen unseres Verbandes zu den Tarifverhandlungen.

Der Veröffentlichung der Forderungen des Arbeitgeberverbandes lassen wir hiermit die unsere Verbandes folgen, die wir bisher aus wohlwollenden tatsächlichen Gründen zum Selbstwehen des Arbeitgeberverbandes der Öffentlichkeit vorenthalten. Aus den Kreisen unserer Kollegen ist diese Maßnahme allgemein begrüßt und unterstützt worden, denn die Arbeitgeber haben nur einige, zum Teil frei konstruierte Happen aufgeschminkt, die auch bei ihren Kollegen vielfach Unglauben oder einer ganz andern Beurteilung begegneten, als ihre Kolportage erwarteten.

Wir fordern zunächst eine Trennung des zukünftigen Tarifvertrages in einen Reichstarifvertrag zwischen den am Vertrage beteiligten Zentralorganisationen und in einen örtlichen Vertrag, der für die einzelnen Lohngebiete die Grundlage des Tarifes bilden, dort nach den allgemeinen Bestimmungen und Anweisungen vervollständigt und unter Vorbehalt der Zustimmung der Zentralorganisationen abgeschlossen werden soll.

Zu den Bestimmungen über Arbeitszeit (§ 1 der beiden Verträge) wird von uns eine Einfügung von zwei weiteren Absätzen in die Winterarbeitszeiten gefordert außer einigen redaktionellen Abänderungen untergeordneter Art.

Bei den Bestimmungen über Ueber- und Nachtstundenarbeiten verlangen wir die Beendigung der Ueberstunden bereits um 8 Uhr abends und die Ausdehnung der Nachtstunden von dieser Zeit an bis zum Beginn der festgesetzten Sommerarbeitszeit. — In Ziffer 10 des § 1 des bisherigen Vertrages sollen die Worte „soweit als möglich“ gestrichen werden.

Zu § 2 (Löhne und Leistungen) sollen in den Lohngebieten des 3. Bezirks, in denen vor Inkrafttreten des Reichstarifvertrages Einheitslöhne bestanden haben, solche wieder einzuführen sein. — Ferner soll es heißen anstatt: „Hiernach beträgt der Stundenlohn bei Ausführung von Malerarbeiten für Gehilfen unter 20 Jahre“ usw. usw.:

Der Stundenlohn beträgt:

für	Gehilfen unter 20 Jahre	„ über 20 Jahre
„	20	20
„	20	20
„	20	20
„	20	20

Die einzelnen Berufsarten, soweit für sie bisher verschiedene Löhne festgesetzt waren, sollen nach den örtlichen Bedürfnissen eingefügt werden.

Anstatt der bisherigen Ziffer 4 des § 2 soll es nach unserer Forderung heißen:

„Mit einem geringeren als dem vorstehenden Lohne darf kein Gehilfe und auch kein mit Maler- und Anstreicherarbeiten beschäftigter Arbeiter entlohnt werden.“

Die Ziffern 5 und 6 (Ausweispapiere betreffend und die freie Vereinbarung im ersten Jahre nach beendeter Lehrzeit) sollen gestrichen werden.

Die Meldepflicht bei besonderen Veretabularungen für Invaliden und durch Alter Minderleistungsfähige beim Ortstarifamt soll verschärft werden, indem bis zur Meldung die tariflichen Löhne zu zahlen sind.

Der bisherige Absatz 9 des § 2 soll folgende Fassung erheben:

„Bei Arbeiten außerhalb des Tarifortes sind für jene Gehilfen, die vom Betriebsorte dorthin entsandt werden, die Löhne desjenigen Tarifortes, in welchem sich der Hauptbetrieb des Geschäftes befindet, maßgebend. Wenn jedoch am Arbeitsorte höhere Lohnsätze als am Orte des Hauptbetriebes tariflich festgelegt sind, so sind diese höheren Lohnsätze zu bezahlen. Gehilfen, die am Arbeitsorte eingestellt werden, erhalten die für diesen festgesetzten Löhne. Bei dem am

Arbeitsorte kein Tarifvertrag, so sind die in dem nächstgelegenen Tariforte vereinbarten Löhne zu zahlen.“

Für die Gegenleistung der Gehilfen soll nur eine Norm für jedes Wohngebiet bestehen und der Satz tariflich festgelegt werden:

„Die Norm gilt für einfache Arbeiten bei Neubauten und größeren Privatarbeiten während der normalen Sommerarbeitszeit für Gehilfen über 20 Jahre. Sie bezieht sich nicht auf Fassaden mit überwiegender Stuckverzierung.“

Ferner soll Bedingung für die Anwendung der Gegenleistung sein, daß die in Betracht kommende „gleiche Arbeit wenigstens drei Tage dauert“. Die bisherige Ziffer 13 des § 2 soll gestrichen und der erste Satz der Ziffer 14 redaktionell geändert werden. In Ziffer 15 soll der letzte Satz: „Geschieht dieses (die Mitteilung über ungenügende Kenntnisse und Fertigkeiten vor Beginn übertragener Arbeiten durch den Gehilfen) nicht und muß deshalb eine... Arbeit zum Teil oder vollständig erneuert werden, so hat er für den von ihm verschuldeten Schaden zu haften“ gestrichen werden.

Im § 3 Ziffer 1 sollen gestrichen werden die besonderen Bestimmungen über Arbeiten bei Wechsellicht. Im übrigen sollen für diesen Paragraphen über gefährliche und auswärtige Arbeiten folgende Bestimmungen im Reichstarifvertrage für die örtlichen Organisationen maßgebend sein:

„Für gefährliche und mit wesentlichen Erschwerungen verbundenen Arbeiten setzen die örtlichen Organisationen innerhalb sechs Wochen nach Abschluß dieses Vertrages bestimmte Lohnzuschläge fest.“

Bei allen Arbeiten außerhalb des Tarifortes, gleichviel ob eine tägliche Rückkehr möglich ist oder nicht, ist eine Entschädigung nach einer durch die örtlichen Organisationen festzustellenden Norm zu bezahlen. Die Entschädigung ist auch innerhalb des Tarifortes zu bezahlen, wenn die Arbeitsstelle mehr als fünf Kilometer von dessen Mittelpunkt entfernt liegt.

Gehilfen, die am Orte der Landarbeit zugereist und dort eingestellt werden, haben keine Entschädigung zu beanspruchen.

Für die Zeit, die zur Erreichung der Arbeitsstelle im Tarifort nötig ist, soweit dessen Ausdehnung nicht über fünf Kilometer, vom Mittelpunkt aus gerechnet, beträgt, wird eine Vergütung nicht gewährt.

Die näheren Bestimmungen über die Zuschläge für auswärtige Arbeiten und die Wegebauer sowie über die Bezahlung des Fahrgeldes für Eisenbahn, Straßenbahn, Schiff usw. haben die örtlichen Organisationen innerhalb sechs Wochen nach Abschluß dieses Vertrages festzusetzen.

Nach Arbeitsstellen, die nicht über fünf Kilometer, vom Mittelpunkte des Tarifortes aus gerechnet, entfernt liegen, ist Fahrgeldvergütung nicht zu gewähren.“

Zur Frage der Akkordarbeit fordern wir die bisherigen Bestimmungen in folgender Fassung:

„Akkordarbeit ist in jedem einzelnen Falle vor Beginn der Arbeit schriftlich zu vereinbaren. Wird dies unterlassen, so ist die Arbeit in Stundenlohn zu bezahlen. Bei Akkordarbeit wird der Stundenlohn garantiert, wenn der Gehilfe die gleichen Arbeitsbedingungen wie in Stundenlohn erfüllt.“

Die Bezahlung erfolgt nach den von den örtlichen Organisationen nach der Gegenleistungsnorm vereinbarten Akkordpreisen.“

Die tariflich festgesetzte Arbeitszeit ist auch bei Akkordarbeit einzuhalten.“

Zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses fordern wir lediglich: „Das Arbeitsverhältnis kann unter Ausschluss einer Kündigungsfrist zu jeder Zeit und Stunde gewährt werden.“

Die Lohnzahlung soll bis zum Arbeitschluß beendet und der Wochenzettel am Lohnzahlungstage früh in Händen des Meisters sein.

An Stelle der bisherigen Ziffer 4 des § 5 soll folgendes gesetzt werden:

„Bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses vor Wochenschluß durch den Gehilfen ist der Lohn spätestens eine Stunde nach Arbeitschluß desselben Tages auszuführen. Löst der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis, so ist der Lohn sofort auszuführen. Einmalige Wartezeit gilt als Arbeitszeit.“

Bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber ist dem Gehilfen vor Arbeitschluß Mitteilung zu machen, damit er sein Arbeitszeug und Arbeitsgeschirr von der Arbeitsstelle mit fortnehmen kann. Geschieht das nicht, so ist ihm die zum Abholen dieser Sachen aufgewandte weitere Zeit tarifmäßig zu bezahlen.“

Zum § 7 (Sonstige Bestimmungen) fordern wir den Wegfall der bisherigen Ziffer 2 wegen des § 616 des BGB. und der Ziffer 4 (Agitationsklausel). Dafür soll es heißen: „Der Zutritt zu den Arbeitsstellen darf den Mitgliedern der Tarifämter und den von den Tarifämtern Beauftragten nicht verboten werden.“

Die Ziffern 7 bis 11 des § 7 sollen lauten:

„Die Bestellung, Empfangnahme, Ablieferung sowie das Reinigen und Aufstücken der Handwerkszeuge und Materialien hat während der Arbeitszeit zu geschehen. — Ferner gilt die Zeit als Arbeitszeit, die beim Eintritt in das Arbeitsverhältnis zur Erreichung der dem Gehilfen zugewiesenen Arbeit oder Arbeitsstelle aufzuwenden ist.“

Handwerkzeuge hat der Gehilfe stets in gutem Zustand und rein zu halten. Bei Lösung des Arbeitsverhältnisses hat der Gehilfe die ihm übergebenen Werkzeuge zurückzugeben und nur dafür zu haften, soweit er deren Empfang befestigt hat.

Der Gehilfe hat an eigenen Werkzeugen zu stellen:

Das Umkleiden der Gehilfen hat vor Beginn beziehungsweise nach Schluß der Arbeitszeit zu erfolgen.

Der Meister hat für verschleißbare Räume zum Zweck der Aufbewahrung der Kleider Sorge zu tragen; zur Aufbewahrung von Materialien dürfen diese Räume nicht benutzt werden.

Die Meister sind verpflichtet, zur Durchführung der Bundesratsvorschriften vom 27. Juni 1905 zum Schutze der Gesundheit gegen Bleivergiftung besonders für Handtücher, Seife und Nagelbürsten Sorge zu tragen und die schmutzigen Handtücher wöchentlich durch reine zu ersetzen.“

Zur Tarifüberwachung fordern wir, daß den Ortstarifämtern als erste Instanz auch die Schlichtung von Differenzen innerhalb der örtlichen Organisationen überlassen wird. Weiter soll es heißen:

„Bei Streitigkeiten aus dem Arbeitsvertrage zwischen dem einzelnen Meister und Gehilfen entscheiden die Ortstarifämter endgültig.“

Gegen Entscheidungen der Ortstarifämter in allgemeinen Angelegenheiten, die eine örtliche Organisation in ihrer Gesamtheit betreffen, ist innerhalb zehn Tage, vom Tage der Zustellung der Entscheidung an gerechnet, Berufung an das Haupttarifamt durch Einreichung eines Schriftsatzes seitens der Beteiligten zulässig. Dieses entscheidet endgültig.“

Damit wären die Funktionen der Gautarifämter den Ortstarifämtern zugewiesen. Das Haupttarifamt soll zuständig sein zur Entscheidung von Berufungen und grundsätzlichen, das ganze Vertragsgebiet berührenden Angelegenheiten.

Zu den Bestimmungen über Maßnahmen bei Tarifübertretungen beantragen wir in Ziffer 1 des § 9 zunächst den Wegfall aller einschlägigen Ausnahmebestimmungen gegen unsere Kollegen und Organisation, oder deren Ausdehnung auch auf die Arbeitgeber. Die bisherigen Ziffern 2 bis 5 sollen lauten:

„Solange Ortstarifamt und, soweit zuständig, das Haupttarifamt mit der Entscheidung einer Angelegenheit befaßt sind, dürfen Vans, Werkstatt und Orts-

sperrten, Streiks und Aussperrungen nicht stattfinden.

Werden die Entscheidungen der Tarifinstanzen von einer Vertragspartei oder von einer örtlichen Organisation nicht befolgt, oder kommt ein Vertrag durch das Verhalten einer Organisation nicht zustande, so hat die Gegenorganisation Handlungsfreiheit.

Wahrgelungen wegen Beteiligung oder Nichtbeteiligung an einer Lohnbewegung, wegen Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer Organisation oder wegen Forderung auf Einhaltung tariflich festgelegter Bestimmungen dürfen beiderseits nicht stattfinden, insbesondere dürfen auch solche Gehilfen, die durch das Vertrauen ihrer Mitarbeiter zu Werkstattbegleiteten gewählt worden sind, nicht gemahregelt werden.

Die bisherige Ziffer 6 des § 9 über die zeitweise Auserkraftsetzung des Tarifvertrages an einzelnen Orten soll in Wegfall kommen.

Zum § 10 (Kampfung der Schmutzkonturen) wollen wir die in der Praxis schon bisher angewendeten Geldbußen neben der Sperre als tariflich vorgeesehenes Strafmittel vorsehen haben. Ferner sollen die Meister nicht nur „nach Möglichkeit“, sondern bestimmt die Pflicht haben, bei Sperren wegen § 10 die streikenden Gehilfen einzustellen. Und die Bezahlung der Hälfte der durch Sperren entstehenden Kosten durch die beiderseitigen Parteien soll sich nicht nur auf die direkten Sperrekosten, sondern auch auf etwaige Projektkosten und Geldstrafen infolge der Durchführung der Sperren erstrecken.

Der § 11 (Arbeitsvermittlung) soll nach unserer Forderung lauten:

„Zum Zwecke der Durchführung der im Tarifvertrag vereinbarten Bedingungen ist es Aufgabe der Organisationen, in allen Orten, wo die örtlichen Verhältnisse es gestatten, Arbeitsnachweise auf paritätischer Grundlage zu errichten oder ihre Arbeitsnachweise an paritätische Arbeitsnachweise anzugliedern. Die Vermittlung ist für die Vertragsparteien obligatorisch.“

Der Tarifvertrag soll ab 15. Februar 1913 auf drei Jahre abgeschlossen werden.

Diesen Forderungen zum Tarifschema sind angefügt die über die zukünftigen Arbeitszeiten, Mindest-Stundenlöhne, allgemeine Lohnerhöhung und die Entschädigungen bei Vandalarbeiten. Dazu haben 329 Lohngebiete Anträge eingereicht. Nach diesen wird gefordert an Arbeitszeitverlängerung von sieben Lohngebieten täglich 1 1/2 Stunde, von 21 täglich 1 1/2 Stunde, von 36 täglich 1 Stunde; bei fünf war bisher keine bestimmte Arbeitszeit festgelegt.

Lohnerhöhung wurde von den 329 Lohngebieten gefordert von 1 pro Stunde 4 Pfg., von 28 pro Stunde 5 Pfg., von 27 pro Stunde 6 Pfg., von 32 pro Stunde 7 Pfg., von 84 pro Stunde 8 Pfg., von 31 pro Stunde 9 Pfg., von 83 pro Stunde 10 Pfg., von 9 pro Stunde 11 Pfg., von 13 pro Stunde 12 Pfg., von 10 pro Stunde 13 Pfg., von 1 pro Stunde 14 Pfg., von 6 pro Stunde 15 Pfg., von 1 pro Stunde 16 Pfg. — Ferner fordern bis 6 Pfg. 56 Lohngebiete, von 7 bis 10 Pfg. 233 Lohngebiete und mehr wie 10 Pfg. 40 Lohngebiete.

Außerdem werden beantragt von 37 Lohngebieten für die Jahre 1914 und 1915 Lohnerhöhungen von 1 bis 5 Pfg.

Unsere Forderungen sind in den einzelnen Lohngebieten von den Kollegen aufgestellt, von den Bezirkskonferenzen weiter beraten und im allgemeinen anerkannt worden. Mögen die Arbeitgeber sie auch nach bekannter Methode als viel zu hoch und bei weitem unerfüllbar bezeichnen, sie werden von unsern Vertretern bei den Tarifverhandlungen mit all den guten Gründen verteidigt werden, die bei ihrer Aufstellung maßgebend gewesen sind.

Dom Koalitionsrecht zur Koalitionspflicht.

III.

Die organisierten Arbeiter, denen man seitens der bürgerlichen Moralprediger Terrorismus gegen ihre unorganisierten Kollegen zum Vorwurf macht, könnten ihre Kritiker an das Bibelwort vom Balken und Splinter erinnern und sie ermahnen, erst einmal vor ihrer eigenen Tür zu lehren und sich dann um andre Leute zu kümmern. Aber damit wollen wir uns nicht begnügen, sondern zu Ruh und Frommen unserer Feinde und Freunde wollen wir einmal untersuchen, ob sich die Weigerung des Zusammenarbeitens vom Gesichtspunkte der Sozialmoral aus rechtfertigen läßt. Dieser Wille wird zu einer Pflicht, da das moderne Proletariat Anspruch darauf erhebt, eine neue höhere Moral und ein neues höheres Recht anzubahnen.

Wie jedermann weiß, bringen die Organisierten eines Gewerbes oder eines Betriebes jahraus jahrein ganz beträchtliche Opfer, um die Lohn- und Arbeitsbedingungen zu verbessern, und diese Verbesserungen kommen auch den Unorganisierten zugute. Im steten Kampfe um eine höhere Lebenshaltung scheuen sie keine Mühe und Arbeit, und um die bestehenden Mängel zu beseitigen und gesunde Verhältnisse zu schaffen, sind sie ununterbrochen tätig. Aber die unorganisierten Kollegen stehen tatenlos beiseite und schauen gleichgültig zu, trotz fortwährender Ermahnung und Belehrung weigern sie sich, am Verbesserungskampfe teilzunehmen, und sie laden noch obendrein über die Idealisten, die manchmal sogar ihre Existenz auf Spiel setzen der großen Sache wegen. Durch diese Gleichgültigkeit bestärken sie die Unternehmer in ihrem Widerstand gegen die Arbeiterforderungen, und während der schweren Zeiten eines wirtschaftlichen Kampfes leisten sie ihnen Hausreichdienste. Wie ein Weigewicht hängen sie an der Entwicklung, und wenn es darauf ankommt, dem Ausbrennen die Zähne zu zeigen, dann fallen diese faulenden Brüder den Kämpfern in den Rücken und werden zu Verrätern an ihren eigenen Klassengenossen. Mit teuflischer Bosheit treten sie alle Kollegialität und Solidarität mit Füßen und fördern das Interesse des Unternehmertums. Und das alles in einer Zeit, in der die Gegenätze zwischen ehrlicher Arbeit und ausbeuterischem Kapital immer schärfer werden. Darf man sich da denn wirklich wundern, daß sich in der Brust des organisierten Arbeiters ein immer stärkerer Groll aufspeichert gegen diese unsolidarischen Elemente? Und nun betrachte man ihr Verhalten nach Beendigung eines wirtschaftlichen Kampfes. Wenn es der Gewerkschaft gelungen ist, den Unternehmern bessere Lohn- und Ar-

beitsbedingungen abzurufen, dann zeigt sich das eigentümliche Schauspiel, daß die Unorganisierten diese Erwerbungsarbeiten ohne weiteres für sich in Anspruch nehmen. Es fällt ihnen ja gar nicht ein, noch zu den alten Bedingungen zu arbeiten, sondern sie stecken den höheren Lohn als leichte Beute in die Tasche und die verkürzte Arbeitszeit betrachten sie als ihr gutes Recht. Sie verzeihen also, bildlich gesprochen, die gebratenen Kastanien die andre Leute aus dem Feuer geholt und woran sich andre Leute die Finger verbrannt haben, sie sind, kurz gesagt, elende Schmarotzer, die sich auf Kosten fremder Arbeit einen guten Tag machen. Wie man die Schmarotzer moralisch bewertet, ist allgemein bekannt: jedermann verachtet sie und hält sie sich vom Hals. Wenn die organisierten Gewerkschafter diese selbe Methode anwenden, so kann ihnen das kein Mensch verdenken. Sollen sie vielleicht die schmarotzenden Elemente beherrschen und dadurch auf ihre Unkollegialität, Unsolidarität und Lumperei noch obendrein eine Prämie setzen? Dann müßten sie ja dummer sein als ein schwarzes Schwein, und sich das Hohngelächter jedes vernünftigen Menschen zuziehen. Das Grundgesetz der sozialen Moral lautet doch, daß nur der miternsten darf, der auch mitgesät hat und daß nur der ein Anrecht hat an den Früchten des Kampfes, der seine Pflicht als Kämpfer in jeder Beziehung getan hat.

Allerdings bekommt diese Sache sofort ein ganz anderes Gesicht, wenn man sie vom Standpunkte des geltenden Rechts aus betrachtet. Bekanntlich besteht ein tiefer Zwiespalt zwischen Moral und Recht. Eine Tat kann hochmoralisch sein und doch gegen die bestehenden Rechtsvorschriften verstoßen, z. B. wenn eine Mutter für ihre hungernden Kinder Brot stiehlt, eine Handlung, kann vor dem Richterstuhl des Rechts als erlaubt gelten, aber der Sozialmoral ins Gesicht schlagen, man denke nur an einen Unternehmer, der die Unwissenheit und die Notlage armer Proletarier in der gemeinsten Weise ausbeutet. So verhält es sich auch mit der Weigerung der organisierten Arbeiter, mit ihren unorganisierten Kollegen zusammenzuarbeiten. Sie ist moralisch durch aus einwandfrei, rechtlich aber birgt sie die Gefahr einer strengen Bestrafung in sich.

Wir kennen alle den verhängnisvollen, unglückseligen § 153 der Gewerbeordnung, der jeden Zwang zur Organisation, falls er von Arbeitern ausgeht, mit Gefängnisstrafe bedroht, während der Zwang aus der Organisation, den ein Unternehmer ausübt, strafflos bleibt. Es ist ganz klar, daß die Doppelzüngigkeit dieses Paragraphen geradezu zum Himmel schreit, aber das nützt ja nichts, wir müssen die Gesetze so nehmen, wie sie sind, nicht wie sie sein sollen. Und da müssen wir sagen, daß die fragliche Weigerung zu schlimmen strafrechtlichen Folgerungen führen kann. Die deutschen Gerichte unterer Instanz vertreten seit Jahren den Standpunkt — und das Reichsgericht hat sich dieser Auffassung angeschlossen — daß sich ein organisierter Arbeiter strafbar macht, wenn er durch die Drohung, die Arbeitsstätte verlassen und mit den Unorganisierten nicht mehr zusammenarbeiten zu wollen, den Arbeitgeber zwingt oder zu zwingen versucht, die unorganisierten Arbeiter zu entlassen und dafür organisierte einzustellen. Es wird hierin nämlich ein indirekter Zwang erblickt, der den Unorganisierten in die Gewerkschaft hineinbringen soll. Und wenn der

Die Farbe im Altertum.

Von E. H. Wolff, Friedenau.

(Fortsetzung.) (Nachdruck verboten.)

Beste Farbstoffe war waren auch für Grün vorhanden die Farbe der Färbung, die die symbolische Bedeutung haben bei den Ägyptern und Äthiopiern und eben so bei den Griechen und Römern genutz, was ebenfalls damals schon wie heute aus der Farbe der im Frühling grünen Kastan, dem Rachen, der den und der hellensten Erwartung, die der Mensch an die grüne Natur hat, betrachtet werden ist: der „Grünebeere“ und der „grüne Junge“ wurden bereits damals das Symbol aller jugendlichen Mütter gewesen sein. Hat Perseus grüne Farbe nicht vor allem Kallisto, auch Antiope genannt, ein Mineral, das die Äthier in Kaspelien, Armenien und Cypern, späterhin auch in Spanien schwarzen und das sie Chrysolla nannten. Dieser Farbstoff wurde außer in der Kunstmalerei auch in der Sand- und Kreide-Färberei und in der gewerblichen Färberei, die einen grünen Farbstoff des roten Farbstoff erhalten sollten, wurden zunächst mit einem weissen Untergrund versehen, der nach dem Trocknen eine leichte Decke von Schwarz erhielt, die mit der feinen Seite der spitzen grünen Spitze zur rechten und unregelmäßigen Wirkung kam. Chrysolla war ebenfalls ein ziemlich harter Stein und daher ebenfalls diesen Farbstoffen anzugehen. Als weiterer grüner Farbstoff wurde sogenannt „grüne Erde“, deren beste Arten in Italien gewonnen wurden: dieser Stoff dürfte mit einem Schmelze, auch — nach dem heutigen wissenschaftlichen Standpunkte — Kupfer- oder Zinn-erz-erde gemeint, demnach gewesen sein. Auch Grünspan wurde als Farbstoff verwendet und das Rezept der Färbung war folgende: Kupfer in Weinsteine zu legen und den sich dabei bildenden grünen Überzug abzutrennen. Das war ein ziemlich kompliziertes Verfahren, welches auch dieser Farbstoff ziemlich hoch im Preise stand: daher unterlag auch dieser Stoff den Färbereien der antiken Farbmaler, die ihn mit Wasserfarben behandelten, oder auch mit Eisenblau

versetzten, doch verstand man sich darauf, den echten Farbstoff von dem verfälschten durch Feuerproben zu unterscheiden und die Fälscher zur Verantwortung zu ziehen.

Verhältnismäßig leicht und einfach endlich war die Herstellung von schwarzen Farbstoffen. Als solche benutzten die antiken Maler Ruß, der sich bei der Verbrennung bestimmter organischer Stoffe bildete, so den Ruß aus getrockneten und gebrannten Weinstreifen, ferner auch den Ruß von Pech und Harz, auch von Niessternen und Reife. Für die Gewinnung des Rußes dienten geeignete Räume, die mit zweckmäßigen Feuerungsanlagen versehen waren; die Wände der Rußbrennerwerkstatt waren möglichst glatt gehalten, behandelten oftmals sogar aus geschliffenem Marmor, so daß sich der Ruß hier leicht abheben und ebenso leicht abgenommen werden konnte. Dieses, der bedeutendste und gefestigte Künstler der antiken Malerei, der um das Jahr 25 lebte, erfand einen Schwarzblau, den er aus dem Ruß gebrannten Eisenblech herstellte und der zu den teueren Stoffen überhaupt gehörte, seiner Kostbarkeit wegen auch nur in ganz beschränktem Maße bei der Wandmalerei Anwendung finden konnte. Als ausgezeichnete schwarze Farbe endlich galt den Alten das Indische Schwarz, die nach den überlieferten Berichten nichts anderes als — eine gewisse Lauge gewesen sein dürfte, deren Herstellung schon vor Jahrtausenden von den Chinesen erfunden worden ist und die sehr wohl auf dem Handelswege auch zu den Griechen und Römern gelangt sein kann.

Die Farben der Alten waren durchweg Kofferfarben, und ihre Malereien lassen daher das lebendige Rot und die Brillanz, die wir an der heutigen Malerei kennen, vermischen, wirken ziemlich matt und waren auch sehr dem Verblasen ausgesetzt, daher ja auch von den Reichen der antiken Kunstmalerei sich kein einziges bis heute hat erhalten können. Für bestimmte Zwecke, besonders für die Wandmalerei, wurden die Farben mit Gummi, Leim, auch Eiweiß und ähnlichen Bindemitteln vermischt. Cellulosen waren den Alten noch nicht bekannt, dagegen konnten und verwendeten sie mit Wasser vermischt Farben, die Malereien von besterender

Brillanz ergaben und die sie speziell für Wandmalereien, die sogenannte Encaustik, benutzten, eine Technik, in der sie eine hohe Vollendung erreichten und mit der wir uns weiter hinten noch befassen werden. Der

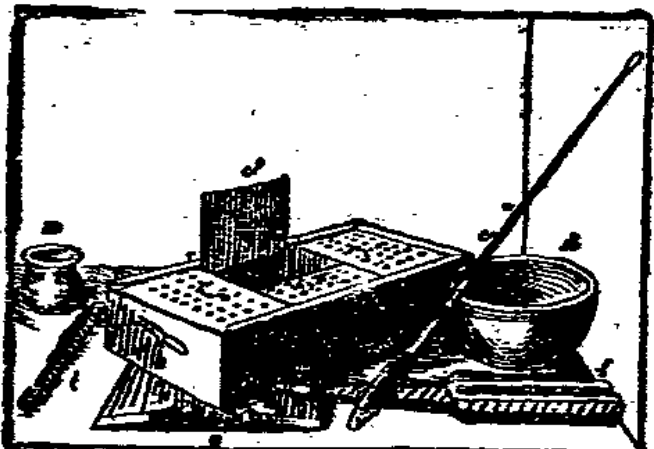


Abb. 1. Antikes Mullergewand.



Abb. 2. Antikes Mörsergewand.

antike Maler, der Kunstmalerei sowohl wie der Gewerkschaftler, arbeitete in gut eingerichteten Werkstätten, zu meist mit mehreren Gehilfen und Lehrlingen, für die es bei der unvollständigen Art der Farberzeugung und der Präparierung aller verwandten Materialien genug zu tun gab. Das Reiben der Farben besorgten die Gehilfen, das Rühren der Farben aber war Sache des Meisters

Organisierte auch hundertmal erklärt, daß er mit dem Unorganisierten wegen dessen moralischer Minderwertigkeit nicht mehr zusammenarbeiten wolle...

Glücklicherweise gibt es noch andre Mittel und Wege, die eine solche Einwirkung ermöglichen. Vor allen Dingen sind es die Arbeitsnachweise...

Wenn wir zum Schluß unsere Ausführungen noch einmal kurz zusammenfassen wollen, so müssen wir sagen: Es ist die große Aufgabe aller organisierten Arbeiter...

selbst, der nur auf diese Weise den richtigen Farbenton, die gewünschte Nuance, erhalten konnte. Das wichtigste Werkzeug des Malers war der Pinsel...

(Fortsetzung folgt.)

fierten und Unorganisierten immer schroffer und die Stimmung zwischen diesen beiden Gruppen wird immer gespannter. Dies ist ein sprechender Beweis dafür...

Nahrungsmittelpreise, Nährwert, öslicher Lohn.

Der Wert der Nahrungsmittel richtet sich im allgemeinen nach Güte und Beschaffenheit. Die heutige Wissenschaft ist aber in der Bewertung der Nahrungsmittel mittels der Chemie bedeutend weiter vorgeschritten.

Der tägliche Nährstoffbedarf eines erwachsenen Mannes ist auf 118 Gramm Eiweiß, 56 Gramm Fett und 500 Gramm Kohlehydrate (Stärke und Zucker) wissenschaftlich berechnet worden.

In der Nr. 52 des „V.-A.“ ist von mir angegeben, daß der Betrag für Nahrungsmittelaufwand und Bekleidung wöchentlich 16.41 M. bzw. 11.30 M. ausmacht.

Es wurde gekauft:

Table with 8 columns: Nahrungsmittel, Ortspreis im Kleinhandel (Mg., Kg.), Gekaufte Nahrungsmittel (Mg., Kg.), Menge der Nährwerte (Eiweiß, Fett, Stärke und Zucker in Gr.).

Nährstoffwerte sollen vorhanden sein 2723 Gramm Eiweiß, 1288 Gramm Fett, 11550 Gramm Stärke und Zucker.

Wie hier nachgewiesen ist, sind wohl die 14.41 M. verbraucht, aber die notwendige Nährstoffmenge ist für den Betrag nicht zu beschaffen gewesen.

Table with 8 columns: Nahrungsmittel, Ortspreis im Kleinhandel (Mg., Kg.), Gekaufte Nahrungsmittel (Mg., Kg.), Menge der Nährwerte (Eiweiß, Fett, Kohlehydrate in Gr.).

Um die wissenschaftlich festgesetzte Nährstoffmenge beschaffen zu können, wären also 14.61 M. + 10.10 M. gleich 24.75 M. zu reinen Ernährungszielen notwendig.

Die Tabellen zeigen uns, daß verschiedene Nahrungsmittel in sehr geringer Menge vertreten sind.

Das Gewicht der gesamten Nahrung beträgt 60 Kilogramm abzüglich 4 Kilogramm Abfall, bleiben pro Tag noch 8 Kilogramm.

Fleisch 286 Gramm, Speck und Fett je 143 Gramm, Butter 35 Gramm, Roggenbrot und Kartoffeln je 1430 Gramm usw.

Was sagt uns nun die ganze Besprechung? Das eine steht fest, daß die Lebenslage unserer Kollegen eine so erbärmliche ist, daß selbst die Wissenschaft das anerkennen muß...

Wirtschaftliche Rundschau.

Aus dem Berliner Handelskammerbericht: Grad des Aufschwungs, Preisbewegung, relativ ungünstiger Arbeitsmarkt, Wirkung der Teuerung.

Seit der vorigen Rundschau ist der Jahresbericht der Handelskammer zu Berlin erschienen; und wenn auch das hier entworfen Bild in den Grundzügen ein wohl bekanntes ist...

Nach der Berliner offiziellen Handels- und Industrievertretung hat das Wirtschaftsjahr 1912 die drei vorangehenden Jahre, die bereits einen stetigen Fortschritt aufwiesen hatten, trotz aller politischen Störungen, auf den meisten Gebieten überholt.

Die Ausführungen über die Preisbewegung sind gleichfalls beachtenswert. Die Rohstoffe standen fast allgemein im Preise höher als vorher, obwohl schon im Vorjahre 1911 die Notierungen zahlreicher Materialien eine steigende Richtung eingeschlagen hatten.

Etwas Wahres wird zweifellos an der späteren Behauptung sein, daß die weiterverarbeitenden, höherstufigen Industrien Schwierigkeiten hatten, für ihre Halb- und Fertigfabrikate immer den nötigen Preisausgleich zu finden...

einer Konferenz verhindern will und somit die Verantwortung für das Scheitern des Vermittlungsversuches der Regierung trägt.

Die gesamten Krankentassen-Zentralverbände sprechen sich weiter einmütig aus gegen Sonderbehandlungen zwischen Krankentassen- und Ärztekreisen für einzelne Bundesstaaten, weil nach ihrer Ansicht auf diese Weise der herbeigeführte Friede in vollem Umfange nicht zu erreichen ist.

Der Leipziger Ärztenverband sieht den Krankentassenkampf bereit gegenüber; er hat für einen allgemeinen Kampf einen Millionenfonds angesammelt, er hat örtliche Ärztevereinigungen geschaffen, die rein wirtschaftliche Zwecke verfolgen.

- Hauptverband deutscher Ortskrankentassen, Dresden.
Hauptverband deutscher Betriebskrankentassen, Essen.
Gesamtverband deutscher Krankentassen, Essen-Köln.
Allgemeiner deutscher Anwartschaftsverband, Berlin.
Verband deutscher Jannungskrankentassen, Hannover.
Zentrale für das deutsche Krankentassenwesen, Berlin.

Krankentassenverbände. Auf allen Gebieten menschlicher Betätigung tritt mehr und mehr das Bestreben hervor, zu organisieren und zu zentralisieren. Kein Wunder, wenn das auch in dem sich rasch entwickelnden Krankentassenwesen geschieht.

Obenan steht die Zentrale für das deutsche Krankentassenwesen in Berlin, eine Institution, die ihr Entstehen dem Beschluß eines allgemeinen Krankentassenkongresses verdankt. In zweiter Linie kommt der Hauptverband deutscher Ortskrankentassen in Frage, dessen Geschäftsbereich von der Ortskrankentasse Dresden erledigt werden.

Zur die Betriebskrankentassen bezieht auch ein Hauptverband, dem 19 Verbände mit 273 Kassen und 2,7 Millionen Versicherten angehören.

Die neue Reichsversicherungsordnung hat die Entstehung aller dieser Kassenverbände begünstigt. Bis jetzt nur ein einziger Paragraph im Krankenversicherungs-Gesetz mit dem Kassenverbänden, so ist ihnen von der ganzen Reichsordnung gewährt.

Der die Selbstverwaltung in der Krankenversicherung und das Reichsversicherungsamt werden einen die Krankenversicherung und den neuen Stand kurz zu-

sammenfassenden Bericht herausgegeben. Danach stieg die Zahl der behandelten Personen von 114310 im Jahre 1910 auf 123602 im Jahre 1911. In den Jahren 1897 bis 1911 sind insgesamt 856 917 Kranke durch Unterbringung in geeignete Heilanstalten behandelt worden.

Genossenschaftliches.

Genossenschaftlicher Fortbildungsunterricht im Jahre 1912. Die Fortbildungskommission des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine berichtet u. a. über die im verflochtenen Jahre geleistete Arbeit.

Eine wertvolle und notwendige Ergänzung der Vorstandskurse bilden die Veranstaltungen für die Aufsichtsratsmitglieder. In den drei auf je vier Sonntage verteilten Unterrichtskursen in Nürnberg, Chemnitz und Arnstadt fanden sich zusammen rund 600 Aufsichtsratsmitglieder, um in je acht Vorträgen in zusammenhängender Weise konjunktionsgenossenschaftliche Belehrung zu schöpfen.

Die Arbeit des vergangenen Jahres wurde ohne Unterbrechung im neuen Jahre fortgesetzt. Schon am 14. Januar begann der Unterrichtskurs für Vorstandsmitglieder in Regensburg für einen Teil der Vereine des mitteldeutschen Verbandes.

Gewerbe- und soziale Hygiene.

Die Lebensversicherung im Dienste der Heilbehandlung. Während die sozialen Versicherungsanstalten bekanntlich große Summen für die vorbeugende Heilbehandlung zur Verfügung stellen und hier ungeheuer segensreich wirken, haben sich die praktischen Lebensversicherungs-Gesellschaften bisher auf diesem Gebiete ablehnend verhalten.

wünschen als Ersatzklassen für die Angestellten zugelassen zu werden. Sie werden aber nur dann als gleichwertig mit der staatlichen Versicherung angesehen werden können, wenn sie wie diese neben baren Leistungen auch in entsprechenden Fällen Heilbehandlung gewähren.

Die Verbreitung der Zuckerkrankheit. In Preußen starben, wie wir in den "Medizinisch-statistischen Nachrichten" lesen, im ganzen 3153 Personen an Zuckerkrankheit, also 8 auf 100 000 Einwohner.

Vom Ausland.

Neueste Entwicklung der amerikanischen Gewerkschaftsbewegung. Nach den von der American Federation of Labour anlässlich ihrer 32. Jahresversammlung zu Ende November 1912 veröffentlichten Berichten belief sich die Gesamtmitgliedszahl dieser weitläufigsten Vereinigung amerikanischer Gewerkschaften zu Ende September des vorigen Jahres auf 1 841 286 Mitglieder.

Table with 4 columns showing membership numbers from 1881 to 1912. Columns: Year, Value 1, Value 2, Value 3.

In einem Ueberblick über die finanzielle Entwicklung der American Federation of Labour kommt der gewaltige Aufschwung dieses Gewerkschaftsverbandes womöglich noch deutlicher zum Ausdruck. Im Jahre 1881 belief sich das Budget des Verbandes in Einnahmen auf 174 Dollars, in Ausgaben auf 154 Dollars.

Die Angaben über die Entwicklung der übrigen Gewerkschaftsverbände und Arbeiterorganisationen sind weniger zuverlässig, was zum Teil damit zusammenhängt, daß diese Verbände sich sehr auf dem absteigenden Aste befinden.

Der Einfluß des Krieges auf die Gewerkschaftsbewegung.

Das internationale Sekretariat der gewerkschaftlichen Landeszentralen hat soeben durch den Genossen Legien einen Aufruf zur Unterstützung der Gewerkschaften in Serbien und Bulgarien erlassen, damit diesen ermöglicht werde, weiterhin zu bestehen.

Zu meinem großen Bedauern kann ich wegen der strengen Zensur, die sich auch auf die Privatkorrespondenz ausdehnt, meinen Genossen im Auslande nicht mit jenen Details dienen, die nötig wären, um ein völlig klares Bild über unsere Lage zu geben.

Krieg den kämpfenden Proletariern auf dem Balkan möglichst rasch bringt.

Am 30. September wurde die Mobilisierung angeordnet und am 18. Oktober begann der Krieg gegen die Türkei. Wer gedient hatte und noch keine 46 Jahre alt war, mußte sofort ausrücken.

Seit Beginn der Mobilisierung schon ruht jede Produktion. Nur für die Bedürfnisse der Armee wird noch gearbeitet! Sämtliche Schneider, Schuhmacher, Tischler und Schmiede, die nicht eingezogen sind, sowie auch Arbeiterinnen (!) sind verpflichtet, in den Werkstätten der Armeelieferungskommissionen ohne Bezahlung, nur für die Kost zu arbeiten.

Zugleich mit dem Mobilisierungsbefehl wurde im ganzen Lande der Belagerungszustand und die strengste Zensur über Presse und Privatkorrespondenz angeordnet. Alle Versammlungen wurden verboten, unsere Partei- und Gewerkschaftsblätter von der Besatzmacht suspendiert.

Den Gewerkschaften fällt jetzt die Aufgabe zu, die Organisierten zu unterstützen, sowie jene, deren Männer und Söhne auf das Schlachtfeld geschickt wurden. Unerschreiblich sind die Verzweiflung, das Elend, in dem unsere Arbeiter und ihre Familien jetzt dahinsinken.

Die Notwendigkeit, Geldmittel zu diesen Zwecken beschaffen, wird täglich größer, schon darum, weil man auf dem Schlachtfeld Hunderte von solchen Verwundeten anküsst, die Mitglieder unserer Gewerkschaften sind und für die wir etwas tun müssen.

Sachtechnisches.

Ausstellung von Schülerarbeiten. Die Schule für Holz- und Karmor-Intaration von Fr. Weiershausen & Co., Hamburg, Lindenstr. 19, hat am Ende ihres Geschäftsjahres momentan die Resultate ihres 23monatigen Unterrichts in Holzmalerei ausgeführt.

Patentsachen vom Patentbureau O. Krueger & Co., Dresden, Schloßstr. 2. Abschriften billigt. Auskünfte frei.

Angemeldet: österreichisches Patent: 39 b. A. 9197/11. Verfahren zur Herstellung von Guß- und Anfrischmaschinen Stoppschraub- und St. Jugendtur in Budapest. Aug. 7. 11. 11.

Angemeldete deutsche Patente. 22. R. 65 212. Doppelfarben. Badische Anilin- und Sodafabrik, Ludwigshafen a. Rh. Aug. 18. 11. 11.

75 b. K. 50 781. Vorrichtung zum Spannen und Falten von Kaiserchablons. Aug. Kämpfer, Berlin-Nummelsburg. Aug. 13. 3. 12.

75 c. G. 7 336. Hand-Spritzapparat. Rob. Bergzembach, Berlin-Lichtenberg. Aug. 21. 9. 12.

Erteiltes Patent: 75 c. 24 971. Raltuch. Emil Frein, Hannover. Aug. 17. 6. 11.

Gebrauchsmuster. 75 c. 528 763. Anreicher-Werkzeug. Wilh. Großheim, Oberfeld. Aug. 7. 10. 12.

75 c. Werkzeug für Anreicher. Derselbe. Augem. 7. 10. 12.

Rl. 75 c. 532 261. Farbensammler in zugespielter Form. R. Westermann & Co., G. m. b. H., Rehmet a. d. Ruhr. Aug. 30. 10. 12.

Rl. 75 c. 532 583. Palette mit Schutzrand. Alfred Reichelt, Loschwitz. Aug. 28. 8. 12.

Literatur.

Das Januarheft der „Deutschen Malerzeitung die Mappe“ bringt Tafel 46 bis 50 in der bekannten technisch vollendeten Ausführung. Es sind Entwürfe von Ernst Kraus in Dresden; Dede und Wand mit Rosen; von Emil Bloch in Leipzig; Frühling, figurliche Füllung; von Franz Kemmer in München; Fassade für ein Gasthaus, und eine Konkurrenzarbeit von J. Ch. Oued in Nürnberg; Wohnzimmer, Tochterzimmer, Schlafzimmer. Von Hugo Eichler-Neubabelsberg ist der diesjährige Wandkalender entworfen. Dem Heft ist Siegelmarken-Serie IV beigegeben; die prächtigen figurlichen Entwürfe sind von H. Eichler hergestellt.

Literarisches.

Zur Landarbeiterfrage. „Die Rechtsverhältnisse der Land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter Deutschlands“, dargestellt im Spiegel der gegenwärtigen Rechtsprechung von Frh. Jaß. — Lohnformen und Arbeitsverhältnisse in der Landwirtschaft. Ein Beitrag zur Beurteilung der Lage der deutschen Landarbeiterfrage. Von Georg Schmidt. Herausgegeben vom Deutschen Landarbeiterverband, Berlin SO. 16, Michaelisplatz 1, Kommissionsverlag der Buchhandlung Vorwärts, Berlin SW. 68, Lindenstr. 69, Preis pro Exemplar 2 Mk. (Für Partei- und Gewerkschaftsmitglieder bei direkter, mit Organisationsstempel versehener Bestellung beim Deutschen Landarbeiterverband unter Voreinsendung des Betrages oder Nachnahme zum Preis von 40 Pf. pro Exemplar.)

Die ersgenannte Schrift trägt in übersichtlicher Weise das Material zur Beurteilung der rechtlichen Verhältnisse im Bezug der Land- und Forstarbeiter zusammen. Das überlebte Gesinde- und Landarbeiterrecht wird an Hand der zahlreichen in Geltung befindlichen Gesindeordnungen, der Bestimmungen des bürgerlichen Rechts über den Dienstvertrag und der Strafbestimmungen und Strafgesetze als die Quelle der maßlosen Unterdrückung der landwirtschaftlichen Arbeiter aufgezeigt.

Die zweite Schrift schildert in allgemeinen Umrissen die Lohnformen und Arbeitsverhältnisse in der Landwirtschaft. Zur Grundlage wurde eine größere Anzahl schriftliche Arbeitsverträge benutzt, an Hand deren in einwandfreier Weise die heutige Gestaltung des landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnisses in Bezug auf Lohn, Arbeitszeit usw. nachgewiesen wird.

Beide Abhandlungen bieten allen, die sich um die Hebung der Lage der ländlichen Arbeiter wahrhaft bemühen, ein reiches Material zur Beurteilung der tieftraurigen rechtlosen Lebenslage des ländlichen Proletariats.

Öffentliche Bibliothek und Lesesalle zu unentgeltlicher Benutzung für jedermann, Berlin SO., Adalbertstraße 41. Geöffnet werktäglich von 5 1/2-10 Uhr abends, an Sonn- und Feiertagen von 9-1 und 3-6 Uhr. In dem Lesesaal liegen 3. J. 605 Zeitungen und Zeitschriften jeder Art und Richtung aus.

Protokoll des Außerordentlichen Internationalen Sozialisten-Kongresses zu Basel am 24. und 25. November 1912 (Verlag Buchhandlung Vorwärts, Paul Singer G. m. b. H., Berlin). Preis 40 Pf. Das Protokoll gibt die wichtigsten Friedensreden wieder, die bei der Demonstration sowohl wie bei dem Kongreß selbst gehalten wurden. Auch die Rede, die der Baseler Arbeiter Tagler am Vormittag des Kongreßtages im Künster gehalten hat, fand in dem Protokoll Aufnahme.

Drei neue Flugschriften sind soeben im Auftrage des Parteivorstandes im Verlag der Buchhandlung Vorwärts, Paul Singer G. m. b. H., Berlin SW. 68, erschienen. Während sich die eine bezieht: Der Reichsverband gegen die Sozialdemokratie vor Gericht, mit den vom Reichsverband angezeigten Prozessen und dem für den Reichsverband blamablen Ausgang desselben befaßt, beschäftigen sich die beiden andern mit dem Kriege. Die eine führt den Titel: Krieg dem Kriege, und gibt einen Auszug aus dem Reden, die gelegentlich des Außerordentlichen Internationalen Sozialisten-Kongresses gehalten wurden. Die zweite führt den Titel: Die Grenzen des Krieges, und gibt Darstellungen bürgerlicher Journalisten über die granatamen Verwüstungen, die der Balkankrieg angerichtet hat, wieder.

Die drei Broschüren eignen sich besonders zu Massenverbreitungen. Der Einzelpreis beträgt 10 Pf. Organisationszwecken erhalten bei Massenbezug besondere Preise.

Sterbefälle.

Hamburg. Am 9. Januar starb unser dänische Kollege R. Andraesen im Alter von 25 Jahren.

Schwerdöbel. Am 2. Dezember verstarb unser Kollege Albert Schwarz infolge eines Unfalles im 20. Lebensjahr.

Hamburg. Am 16. Januar 1913 verstarb unser treuer Kollege Hermann Fortens im Alter von 24 Jahren an Lungenschwindsucht.

Eure ihrem Andenken!

Vereinsteil. Bekanntmachung.

Ergebnis der Delegiertenwahl zur Generalversammlung 1913.

- a) Gewählt sind: Wahlabteilung 1: Bloß, Frau, Meiß, Nikolai-Berlin. 2: Apil, Bouschen, Lassen, Tom-Hamburg, John-Hamburg. 3: Margraf-Frankfurt a. M. 4: Koad, Anders, Spranger-Dresden, Fante-Bauken. 5: Kirch-München. 6: Delle-Stuttgart. 7: Kaufmann-Leipzig. 8: Hajel, Otten-Bremen. 9: Müller, Müller-Nürnberg. 10: Bogt, Koch-Gotha. 11: Welse-Chemnitz. 12: Schubert-Hannover. 13: Holl, West-Wiesbaden. 14: Hoff-Cöln. 15: Schönfelder, Rosenberger-Breslau. 16: Kehl, Hoffmann-Mannheim. 17: Deitrich-Essen, Mober-Gelsenkirchen. 18: Hütsch, Frank-Darmstadt. 19: Mähl-Riel. 20: Eisner-Düsseldorf. 21: Eisinger-Mainz. 22: Reinbold-Cassel. 23: Haus-Halle. 24: Hoelen-Danzig. 27: Hühle-Plauen. 28: Wirsching-Würzburg. 29: Jäpper-Braunschweig. 30: Dreher-Stettin. 31: Ludwigkeit-Königsberg. 32: Seiler-Bremerhaven. 35: Frießmann-Posen. 36: v. d. Berg-Strahburg. 37: Franke-Erfurt. 39: Wellin-Brandenburg. 40: Jmyslowski-Spanbau. 42: Grunrad-Potsdam. 44: Bage-Waldburg. 45: Buschmann-Görlitz. 46: Wollferdorff-Finsterwalde. 47: Müller II-Gießen. 48: Knobloch-Friedberg. 49: Gädke-Koßthod. 53: Kreis-Göttingen. 54: Höder-Hersford. 55: Jechmann-Vielefeld. 56: Breitenbach-Bochum. 58: Müller-Glauchau. 59: Penlow-Gera. 60: Hoffmann-Jena. 61: Feig-Weidau. 62: Schröder-Dessau. 63: Herzog-Schwäge. 64: Heblsch-Zaarbrücken. 65: Schilling-Heilbronn. 66: Wehring-Starkruhe. 67: Fejer-Meg. 68: Wiedemann-Lörrach. 70: Hörsimann-Neidenhall.

b) Stichwahlen haben in nachstehenden Wahlabteilungen stattgefunden:

- Wahlabteilung 1: Abgegebene Stimmen 657. Es erhielten: Drendel 279, Ehrhardt 307, Hammer 213, Richter 321, Ringel 299, Schröder 250, Stein 289, Behrendt 225. (Berlin.)
- Wahlabteilung 3: Abgegebene Stimmen 677. Es erhielten: Wöcher 222, Meinig 256, Feig 279, Stod 232, Stephan 210, Strauch 251. (Frankfurt a. M.)
- Wahlabteilung 5: Abgegebene Stimmen 223. Es erhielten: Gerner 93, Marino 56. (München.)
- Wahlabteilung 6: Abgegebene Stimmen 441. Es erhielten: Griesinger-Stuttgart 112, Göhring-Ulm 111.
- Wahlabteilung 7: Abgegebene Stimmen 256. Es erhielten: Rohne-Leipzig 118, Kämpfe-Feig 95.
- Wahlabteilung 11: Abgegebene Stimmen 212. Es erhielten: Engel 82, Günzel 59. (Chemnitz.)
- Wahlabteilung 12: Abgegebene Stimmen 148. Es erhielten: Schrader 30, Bennede 74. (Hannover.)
- Wahlabteilung 14: Abgegebene Stimmen 108. Es erhielten: Alberg 30, Beringer 43.
- Wahlabteilung 25: Abgegebene Stimmen 221. Es erhielten: Görn-Magdeburg 99, Röder-Halberstadt 102.
- Wahlabteilung 33: Abgegebene Stimmen 93. Es erhielten: Hitzendorf-Dortmund 46, Billack-Hörbe 23.
- Wahlabteilung 34: Abgegebene Stimmen 144. Es erhielten: Appel-Duisburg 52, Dollbaum-Crefeld 63.
- Wahlabteilung 41: Abgegebene Stimmen 172. Es erhielten: Protowatte-Frankfurt a. d. O. 68, Krüger-Röslin 55.
- Wahlabteilung 43: Abgegebene Stimmen 158. Es erhielten: Gottwaldt-Reiße 38, Wilszel-Thorn 55.
- Wahlabteilung 50: Abgegebene Stimmen 76. Es erhielten: Kambow-Lübeck 31, Freund-Lüneburg 23.
- Wahlabteilung 52: Abgegebene Stimmen 107. Es erhielten: Karpiensen-Hensburg 40, Oetken-Odenburg 33.
- Wahlabteilung 57: Abgegebene Stimmen 97. Es erhielten: Fendt-Düren 34, Driesen-Siegen 41.
- Wahlabteilung 69: Abgegebene Stimmen 267. Es erhielten: Kösch-Bamberg 79, Semmler-Regensburg 117.

Die Wahlprotokolle über die Stichwahlen müssen spätestens bis zum 6. Februar 1913 in Händen des Vorstandes sein.

Bei allen Stichwahlen entscheidet die einfache Majorität.

Ausgeschlossen wurde das Mitglied Carl Jankowitz, Buchr. 198-416, wegen Vergehens gegen § 7 Abs. c und d des Statuts.

Bekannt werden hiermit die Neu- und Ergänzwahlen der Stichabteilungen, die bis zum 25. Januar angesetzt sind. Der Vorstand. Bericht der Ganztage vom 14. bis 20. Januar. Siegen A 29.67, Lörrach 130.—, Münster 140.—, Pindau 90.30, Düsseldorf 534.60, Hamburg 6335.55, Weik-

